

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 25.

21. Juny 1846.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Lorenz Endermaier, Güter zu Mering nun in Pfandrang, der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Tagesfahrt auf Samstag den 25. Juli Vormittags 9 — 12 Uhr in Mering im Emmelmaier'schen Bräuhaus festgesetzt. — Dieses Anwesen besteht:

- 1) in rekurirt eigenen Wohnhaus N^{ro}. 101 mit eingebauten Stadel, Stall, Hofraum und Garten zu 22 Dezim. im Werthe zu . . . 1200 fl. — fr.
- 2) Holztheil Pl.-N^{ro}. 4686 zu 0,81 Dez. zu 30 fl. —
- 3) ludeigene Gemeindetheile Pl.-N^{ro}. 3036 zu 0 Tagw. 58 Dezim. zu . . . 30 fl. —
- 4) Gemeindetheile Pl.-N^{ro}. 3150 zu 0 Tagw. 71 Dezim. zu . . . 60 fl. —
- 5) Wiese Pl.-N^{ro}. 2987 zu 1 Tag. 7 Dez. zu 130 fl. —
- 6) Wiese Pl.-N^{ro}. 3521 zu 0,44 Dezim. zu 30 fl. —
- 7) Wiese Pl.-N^{ro}. 3420 zu 0 Tag. 29 Dez. zu 35 fl. —
- 8) zum kgl. Rentamte erbrechtiger Acker Pl.-N^{ro}. 403 zu 0,92 Dezim. zu . . . 80 fl. —

Kaufslustige werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und sich Gerichtsunkannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Friedberg, den 22. Mai 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger wird das zum kgl. Rentamte Aichach freistehende Anwesen der Faver Glasfischen Eheleute zu Allenberg, bestehend aus dem halb gemauerten u. halb gezimmerten Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem gemeinschaftlichen Dache, — Tagw. 8 Dezim. Wurz- und Baumgarten, 23 Tagw. 65 Dez. Acker, 6 Tagw. 91 Dezim. Wiesen, 8 Tagw. 12 Dezim., Waldung, 3 Tagw. 85 Dez. Odung, zu einem Gesamtschätzungswerte von 2823 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Versteigerung auf

Montag den 13. Juli h. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in loco Allenberg nach § 64 des Hypothekengesetzes, und § 98 bis 101 der j. Prozeß-Novelle, Tagesfahrt angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhang geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Aichach, den 9. Juni 1846.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Ofen-Verkauf.

In Aichach ist ein sehr guter eiserner Ofen billig zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Warnung.

Endes Unterzeichneter warnt hiemit Jedermann meinen zwei Söhnen Johann und Joseph Birle nichts zu borgen oder auf meinen Namen zu leihen, indem ich durchaus für dieselben keine Zahlung leiste.

Klingen, den 16. Juni 1846.

Joh. Georg Birle,
Maurer und Hausbesitzer in Klingen,
königl. Landgericht Aichach.

Lotto.

Bei der Ziehung in Regensburg den 18. Juni 1846 kamen folgende Nummern zum Vorschein:

26 34 74 76 68

Die nächste Ziehung ist am 30. Juni in Nürnberg.

S a z u n g e n

der bayerischen Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern.

III. A b s c h n i t t.

Ermittelung und Vergütung der Verluste.

(Fortsetzung)

§ 33.

Einzahlung der Beiträge.

Über den Gesamtbetrag der halbjährlich zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben.

Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb drei Wochen vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtet hat, wird aus der Reihe der Mitglieder gestrichen.

Der Überschuss seines Haftgeldes über den schuldigen Beitrag fällt in den Reservefond (§ 34), sollte aber das Haftgeld zur Deckung des schuldigen Beitrages nicht ausreichen, so wird zur Vertreibung des Fehlenden der Rechtsweg vorbehalten.

§ 34.

Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

- 1) aus den Zinsen der Haftgelder (§ 13);
- 2) aus den § 31 erwähnten Bruchkreuzern bei Verzinsung der Beiträge;
- 3) aus den § 12 angeführten Austrittsgeldern;
- 4) aus den nach § 18 Ziff. 4 und § 33 einzuziehenden Haftgeldern;

5) aus den Zinsen der in demselben befindlichen Gelder, die daher verzinslich anzulegen sind.

Er ist dazu bestimmt, wenn außerordentlich große Erlasssummen erforderlich sein sollten, zu deren Ergänzung Zuschüsse zu gewähren (§ 31).

Wächst der Reservefond bis zur Hälfte der Gesamtsumme der Haftgelder an, so entscheidet die Generalversammlung, ob derselbe weiter zu vermehren, oder ob dessen Zuschüsse zur Ergänzung der laufenden Beiträge zu verwenden sein werden.

§ 35.

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungs-Anstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern, nach dem Werthe von 7 Gulden gleich 4 preussischen Thaler und 2 fl. 42 kr. gleich 1 Kronenthaler.

VI. A b s c h n i t t.

Verfassung und Verwaltung.

§ 36.

Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften. Sie führt ein eigenes Siegel.

§ 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere teutsche Staaten auszudehnen.

§ 38.

O r g a n e.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die General-Versammlung;
- 2) der Ausschuss;
- 3) die Direction mit den Agenturen.

§ 39.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung wird bis zur Zahl v. 15,000 Mitgliedern aus den 100 mit dem größten Werthe versicherten Mitgliedern gebildet. Steigt die Zahl der Mitglieder über 15,000, so wird für jede 300 die General-Versammlung um ein Mitglied vermehrt. Sie tritt alle zwei Jahre regelmäßig zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direction bekannt gemacht, die auch jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, eine außerordentliche General-Versammlung berufen kann.

Die einzelnen Höchstversicherten werden von der Direction eingeladen, und für die, welche zu erscheinen verhindert sind, die Nächsthochversicherten nach der Reihe als Ersatz-Männer. Gleichhochversicherte reihen sich nach der alphabetischen Ordnung ihrer Familien, und wenn es erforderlich ist, ihrer Taufnamen.

Die Function der Mitglieder der General-Versammlung ist unentgeltlich.

Der regelmäßigen General-Versammlung werden die Resultate der Vereinthätigkeit in den verfloffenen zwei Jahren

vorgelegt, wobei sie das Cassa- und Rechnungswesen der Direction durch ein Comité zu untersuchen das Recht hat. Alle Statuten-Änderungen, so wie die Auflösung des Vereins, müssen von ihr verathen werden, und erhalten nur durch ihren Beschluß Gültigkeit für alle Mitglieder, namentlich ist ihrer Beschlußfassung der in § 32 bemerkte Punkt vorbehalten.

Die erste General-Versammlung entwirft die Normen für die Verwaltung, ernennt den Ausschuss und die Verwaltungsbeamten, bestimmt deren Remuneration und legt die Statuten Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung vor.

Vorläufig wird folgender Entwurf zur Erwägung gegeben.

§ 40.

Aus sch u ß.

A. Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern der Versicherungsanstalt, die in . . . oder in dessen Umgebung wohnen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und beschließen durch Stimmenmehrheit. Die Function derselben ist unentgeltlich. Das Erstmal wird der Ausschuss durch den der Anstalt beigegebenen kgl. Commissär auf ein Jahr gewählt. Am Schlusse dieses Jahres wird eine neue Wahl der Ausschussmitglieder durch die hundert höchstversicherten Vereinsmitglieder vorgenommen, denen zu dem Ende ein Verzeichniß der in und 2 Stunden um den Sitz der Direction wohnenden Vereinsmitglieder von der Direction zugesendet wird.

Sie senden ihre Wahlzettel, auf deren jedem sieben Namen stehen müssen, unmittelbar an die Direction ein, welche unter Zugiehung zweier Ausschussmitglieder die Stimmen zusammen zählt.

Die sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erlangen, bilden den Ausschuss, diejenigen, auf welche die nächstmeisten Stimmen fielen, die Ersahmänner. Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, wobei die bisherigen Mitglieder wieder wählbar sind. Die Beamten der Gesellschaft, der Director und der Cassier müssen auf Verlangen den Ausschusssitzungen beizuhören.

§ 41.

B. Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

- 1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden; dafür zu sorgen, daß die Cassa des Cassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Caution verbleibe;
- 2) den Mitverschluß der Hauptkasse des Vereines durch eines seiner Mitglieder zu führen;
- 3) die Cassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen, und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämtlichen Bücher zu verlangen;
- 4) die Halbjahresrechnung, resp. den Halbjahres-Abschluß der Bücher der Anstalt zu revidiren, und nach Vernehmung des Hauptkassiers zu beschließen, wo bei er sich erforderlichen Falls eines Rechnungsverständigen bedienen

kann, der aus der Cassa der Gesellschaft zu honoriren ist, Revision und Bescheidung muß, der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen, innerhalb 6 Tagen abgemacht seyn;

- 5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mitzuunterzeichnen;
- 6) über die Verwendung des Reservefonds Beschluß zu fassen;
- 7) in den § 43. bezeichneten Fällen auf die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung einen Director und Haupt-Cassier zu ernennen, und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instructionen zu ertheilen;
- 8) von der Ernennung des Stellvertreters, des Directors des Cassacontroleurs und des übrigen Bureau-Personals der Direction und der Agenten Kenntniß zu nehmen, und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Director zu machen.

§ 42.

Verwaltungs-Anstalt.

Verwaltet wird die Anstalt durch einen Director, der auch zugleich Ausschussmitglied ist, und unter ihm ein Cassier mit dem erforderlichen Bureau-Personale.

Der Director und der Cassier werden von der General-Versammlung gewählt, oder wenn in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern eine Vakanz vorkommt, vom Ausschusse provisorisch angestellt, und dann von der nächsten General-Versammlung bestätigt. Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt.

§ 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt.

a. Des Directors,

Dem Director der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungsanträge, dann auf die Schadensanmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zur Cassa gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahresrechnung rechtzeitig gestellt, dem Ausschusse vorgelegt, und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß die Haftgelder und der Reservefond angemessen zinsbringend angelegt werden, daß die Agenten zu pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden, daß die Correspondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden.

Der Director ist der Gesellschaft für alle Nachteile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtachtung der Satzungen für dieselbe entstehen.

(Schluß folgt.)

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 21. Juny 1846.

Fruchtsorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Schäffel.	
Walzen	131	97	37	26	29	25	42	25	4	2493	9	3	11	—	—
Korn	82	52	30	22	6	21	29	20	30	1117	35	3	2	—	—
Gerste	5	5	—	16	30	16	21	16	—	82	—	—	—	1	9
Haber	60	40	20	9	26	9	9	8	37	366	6	—	37	—	—
Summa	281	194	87							4058	50				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Ant.	Thell.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	3	1/2	—	Semmelmehl	7	2
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	2	1	—	Schönmehl	6	2
Schweinefleisch	12	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	2	3	2	—	Nachmehl	5	2
Kalbfleisch	8	—	1	Kreuzer	Röggel	—	5	3	—	—	Roggenmehl	5	2
Schafffleisch	8	—	1	Halbbagen	Laib	—	13	3	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	4	2
			1	Bagen	Laib	—	27	3	—	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	2	—	Feines Mundmehl	1	4	—
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	—	—	Semmelmehl	1	2	—
Schweinefleisch	12	—	1	Zweikreuzer	Röggel	—	9	3	—	Geringeres Mehl	—	58	—
Kalbfleisch	8	—	1	Vierkreuzer	Röggel	—	19	2	—	Nachmehl	—	54	—
Schafffleisch	—	—	1	Bagen	Laib	—	21	—	—	Bachmehl	—	52	—
			1	Achtkreuzer	Laib	—	1	10	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.							Brod-Tage.						
Preise.							Gewicht.						
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maßl.		Gattung.	Pfund			Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
Feines Mundmehl	4	16	1	4	—	16	1 Halbkreuzer	—	1	2 1/2	—	—	—
Semmelmehl	4	8	1	2	—	15 1/2	1 Kreuzer	—	3	1	—	—	—
Geringeres Mehl	3	52	—	58	—	14 1/2	1 Zweikreuzer	—	10	—	—	—	—
Nachmehl	3	36	—	54	—	13 1/2	1 Vierkreuzer	—	20	—	—	—	—
Bachmehl	3	20	—	50	—	12 1/2	1 Bagen	—	21	1	—	—	—
							1 Achtkreuzer	1	10	2	—	—	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 13. Juny, Augsburg 19. Juny, Schrobenhausen 18. Juny, Rain 13. Juny, Friedberg 18. Juny.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waiizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .							26	31	25	57	25	13	21	18	20	57	20	25	17	26	16	31	15	40	9	33	9	28	26	
Augsburg . . .							27	50	27	5	26	10	22	18	22	10	21	55	19	18	18	36	18	24	10	12	9	41	9	12
Schrobenhausen							30	9	29	26	27	52	24	38	24	21	23	29							10	5	10		9	37
Rain . . .							30		29		28		24	16	23	30	23		19		17	30	17		11		10	53	10	38
Friedberg . . .	12	9	11	4	10		30		29		28		24	52	23	59	23	6							10	24	10	3	9	42

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.